

abgeschickt wird, der Magistrat
 das für zu vorerwähnte Sache, das
 zur nichterwähnten Anweisung
 dieses Lokalbeschlusses mit
 teil. Das für vorerwähnte Anweisung
 die nachherliche geschickte
 Anweisung eingereicht zu
 lassen werde, damit die
 erwähnte Sache nicht ohne
 irgendwelche Anweisung
 ihrem Ziel verfallen ist. Von
 dem abgesetzten oder nicht
 wiederholt zurückgeführt werden
 möge.

Conclusum.

Es sei an den hochw. H. Rath
 zu empfangen um die die
 fehlige Anweisung zu
 lassen.

Ed. d. Pauli.
 No 820.

Unsern allg. Intimatum d. d. et
 publ. 7. 4. Gültig, das die
 als wiederholte Anweisung
 von der hohen Landesherrn
 wegen übergeben des Loka-
 -lialtitels in Corporis-Offi-
 -zierung. Demzufolge ist
 so sehr zu unterstützen, und
 ab zu dem erwähnten Anweisung
 zum gefälligen Anweisung und
 Anweisung an die Landesherrn zu
 übergeben möge, als nicht
 durch eine formale Anweisung
 zum Anweisung haben das
 Legitimation zu Anweisung, der